

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 17

Sozialer Wandel durch Rechtsnormen

erörtert an der sozialen Stellung der unehelichen Kinder

Von

Dr. iur. Gerd Winter, lic. rer. soc.



Duncker & Humblot · Berlin

GERD WINTER

Sozialer Wandel durch Rechtsnormen

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 17

Sozialer Wandel durch Rechtsnormen

erörtert an der sozialen Stellung unehelicher Kinder

Von

Dr. iur. Gerd Winter, lic. rer. soc.



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers

Gesetze sind Instrumente der Politik. Sie sollen das Verhalten ihrer Adressaten in räumlich, zeitlich, gegenständlich und persönlich bestimmter Richtung beeinflussen. Der von den rechtssetzenden Kräften erwartete Erfolg aber muß nicht immer eintreten, die Normen können auch leerlaufen oder ganz unvorhergesehene Wirkungen hervorrufen. Dies hängt von dem Umfang und der Genauigkeit der *Planung* ab, d. h. davon, ob und inwieweit die Gesamtheit sowohl der für die konkrete soziale Situation wesentlichen Umstände als auch der für den gewollten Erfolg determinierenden Faktoren berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden ist oder werden konnte. Anders ausgedrückt bedeutet „Planung“ in dem hier gemeinten technologischen Sinne die Beantwortung der Fragen, ob das Gesetz überhaupt der geeignete Weg zum gewollten Ziele ist oder ob hierfür nicht ganz andere Wege (Öffentlichkeitsarbeit, interventionistische Maßnahmen u. a. m.) zweckmäßiger sind; ob der Inhalt der gesetzlichen Regelung auf die konkreten Umstände und Eigenarten sowohl des zu regulierenden Sozialbereichs als auch des zur Verfügung stehenden Rechtsapparats sachgemäß abgestimmt ist; ob die Formulierung der Rechtssätze — vom Standpunkt der Rechtsdogmatik aus betrachtet — systemgerecht und begrifflich einwandfrei ist.

Diese dreifache Verflechtung von Recht und Sozialstruktur bedarf genauer Analyse, wenn man mit dem Wort von *August Comte* ernst machen will: „savoir pour prévoir, prévoir pour prévenir“. In der Bundesrepublik ist Gesetzgebung noch vielfach ein „Schuß ins Dunkle“. Eine „Planung“ im obigen Sinne, die sich auf wissenschaftlich erarbeitete „technologische“ Daten stützen könnte, ist mangels des erforderlichen Materials nicht möglich. Diesem Mangel abzuhelpen, war von Anfang an eines der Ziele, die mit dieser Schriftenreihe angesteuert werden.

Für derartige Ansätze in der Rechtstatsachenforschung ist freilich unsere gern theoretisierende Schulsoziologie wenig aufgeschlossen, selbst wenn es sich um die soziologische Diagnose „sachlogischer Strukturen“ handelt. Noch bescheidener sind die Versuche, den oben zuerst genannten Bereich einer „Technologie politischer Instrumente“ aufzuhellen. Zu einer solchen Technologie will die hier vorgelegte Studie einen Beitrag leisten. Sie sucht nach den Bedingungen, unter denen Rechtsnormen sozialen Wandel bewirken. Das beschränkte empirische Material gestattet dem Verfasser freilich nur tastende Schritte; seine Ergebnisse kleidet er des-

halb in Thesen, deren Begründung noch nicht gesichert sei. Dennoch sind seine Problemstellung, die Methode ihrer Lösung und die Ergebnisse anregend genug, um die Diskussion zu lohnen.

Der Herausgeber hofft, mit der Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe auch hierzulande den Weg für eine empirische Erforschung der Zusammenhänge von „law and society“ verbreitert zu haben, die, theoretisch aufbereitet, der praktischen Planung des Gesetzgebers dienen können.

Berlin, im Sommer 1969

Ernst E. Hirsch

Inhaltsverzeichnis

§ 1 <i>Das Problem im Aufriß</i>	9
§ 2 <i>Die Häufigkeit unehelicher Geburten</i>	14
1. Daten	14
2. Erklärung und Interpretation	16
Thesen I, II, III	17
§ 3 <i>Sozialisation und Ausbildung</i>	18
1. Begriffliches Instrumentarium	18
2. Sozialisation	19
a) Begriffe und Daten	19
aa) Kriminalität	20
bb) Aufwuchsplätze	24
b) Erklärung und Interpretation	31
These IV	34
3. Ausbildung	35
a) Begriffe und Daten	35
aa) Schulbildung und Beruf	37
bb) Bedingungen der Ausbildung	39
b) Erklärung und Interpretation	44
These V	44
These VI	45
§ 4 <i>Die uneheliche Geburt in der gesellschaftlichen Wertung</i>	46
1. Die uneheliche Mutter	46
a) Daten	46
b) Erklärung und Interpretation	49
These VII	54
2. Das uneheliche Kind	54
a) Daten	54
b) Erklärung und Interpretation	58
Thesen VIII, IX, X	59
<i>Literaturverzeichnis</i>	60

§ 1 Das Problem im Aufriß

Die Arbeit steht im weiteren Kontext der Diskussion um die Wechselwirkung zwischen Recht und sozialem Wandel. Sie erörtert jedoch nur eine Richtung, die innovierende Wirkung von Rechtsnormen. Wenn sie Recht und soziale Lage der unehelichen Kinder im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik analysiert, so nicht primär mit jugend- und familiensoziologischem Ziel, sondern ähnlich einer „case study“, aus der sich allgemeine rechtssoziologische Theoriestücke gewinnen lassen. Diese sind in ihrem logischen Rang freilich reduktiv generalisierende Behauptungen, die nur einmal, eben an der Lage der unehelichen Kinder, empirisch überprüft werden. Hinzu kommt, daß das zugrundegelegte empirische Material den Anforderungen strenger soziologischer Methodik nicht genügt. Anleihen bei weithin anerkannten soziologischen Theorien müssen hier manche empirische Lücke schließen, und die Erklärung der Ergebnisse stützt sich meist auf Plausibilität der Argumentation statt auf fundierte Erkenntnis. Insofern hat die Untersuchung des Materials eher illustrative als verifizierende Bedeutung. Da die Rechtssoziologie an Hypothesen aus dem angeschnittenen Feld noch nicht sehr reich ist, mag man diesem ungesicherten Vorgehen gleichwohl eine gewisse Berechtigung einräumen.

Das Studienobjekt bedarf vorab noch einiger begrifflicher und sachlicher Klärung.

Rechtsnormen sind Erwartungen, die das politische System, verstanden als die Institutionen mit politischer, administrativer und judikativer Funktion (government), in Normsätzen an das Verhalten der Mitglieder des sozialen Systems (Gesellschaft) stellt, und für deren Nichterfüllung es negative Sanktionen vorsieht¹. Unter *Wirkung* einer Rechtsnorm wird

¹ Das Begriffselement negative Sanktion ist (oft noch auf positive Sanktionen erweitert) in der Rollentheorie allgemein anerkannt, verengt aber, wird es als einziger Verwirklichungsmechanismus verstanden, den Normbegriff allzusehr. So wird nämlich die Problematisierung der politischen Maßnahmen verschlossen, die nur auf der Erwartungsseite Normähnlichkeit besitzen, jedoch nicht durch negative Sanktionen bewehrt sind, sondern Wirkung allein durch administrative oder publizistische Umsetzung erlangen. Beispiele finden sich in der deutschen Wirtschaftspolitik der letzten Jahre, die public relations an die Stelle manch klassischen Gesetzgebungsfeldes setzt. Das Schlagwort „Soziale Symmetrie“ etwa, vom Bundeswirtschaftsministerium verkündet und beflissen durch Werbefeldzüge „sozialisiert“, kam in seiner Wirkung einem

hier mehr verstanden als die Übereinstimmung eines Verhaltens mit einer Erwartung; hinzukommen muß die Ursächlichkeit der Norm (der Erwartung oder der Sanktionsgefahr) für das Verhalten². Die Spannweite möglicher Motivationsprozesse reicht dabei von der Einsicht in die Vernunft der Norm über ihre unreflektierte Internalisierung durch Erziehung und die Suggestion oder Überzeugung durch öffentliche Medien bis hin zur widerwilligen Unterordnung aus Furcht vor oder auf Grund einer Sanktion³. Weiterhin gehören in den Kreis möglichen bewirkten Verhaltens nicht nur das im Normtenor unmittelbar Gebotene, sondern auch mittelbare und beiläufige Folgen der Norm⁴. Ob das Bewirkte vom Normautor vorausgesehen und intendiert wurde („manifest function“) oder vermutet und/oder ungewollt eintrat („latent function“)⁵, bleibt ununterschieden, da es empirisch kaum möglich ist, zwischen wirklichen, rationalisierten (nicht logischen im Sinne Paretos) und deklarierten Zielen zu unterscheiden. Deshalb wird hier von Sachverhalten nach Faktoren zurückgefragt und nicht von diesen auf jene funktional vorgedacht.

gesetzlichen Streikverbot gleich. Ähnliches galt vorher von der Formel „formierte Gesellschaft“, die sich neben publizistischen Wegen auch der schulischen Erziehung („Gemeinschaftskunde“) bediente. Gleiche Wirkungsfaktoren treten auch bei Normerwartungen auf, die an sich durch negative Sanktionen gedeckt sind (vgl. z. B. § 1707 und § 1666 BGB und im folgenden § 3). Wenn hier der herkömmliche Normbegriff dennoch weiter verwendet wird, so nur, damit vor seinen Konturen die hier angesprochenen Arten und Faktoren der Rechtswirkung deutlicher von denen der klassischen Sanktionswirkung abgezeichnet werden können.

Die Beschränkung des Begriffs auf Adressaten im Sozialsystem läßt aus dem Rechtsnormbegriff das Recht herausfallen, das Inhaber staatlicher Positionen zu Tätigkeiten veranlaßt. Grund dafür ist, daß hier nur die Geltungsbedingungen des an Bürger gerichteten Rechts untersucht werden, die sich von denen des genannten anderen Rechts wesentlich unterscheiden. Dieses Recht und das ihm entsprechende Verhalten erscheinen so als Instrumente zur Verwirklichung der (sozial gerichteten) Rechtsnormen.

² Unter Ursächlichkeit ist eine Kovarianz von Verhalten und Norm zu verstehen, die als Bedingungsprozeß gelten kann, wenn zeitlich auf eine Normänderung mit Wahrscheinlichkeit eine Verhaltensänderung folgt, ohne daß erkennbar andere Faktoren hineinwirken. Die Ursächlichkeit ist also gedankliches Konstrukt, vermutete, nicht bewiesene (und nicht beweisbare) Wirklichkeit.

³ Eine weitere Präzisierung der Einflußarten (power, authority, influence, manipulation, force) versuchen *Bachrach* und *Baratz*, *APSR* 1963, S. 632 ff. *Geiger*, *Vorstudien*, S. 84 und 87, klammert eine Untersuchung der Zwischenstufen des Bedingungsprozesses aus, da er wegen der Kompliziertheit der „sozialen Interdependenz der Normadressaten“ unaufdeckbar sei. Ob das notwendige Konsequenz ist, soll diese Studie beantworten.

⁴ So ist z. B. denkbar, daß die Norm über die Unterhaltungspflicht des unehehlichen Vaters, die zunächst auf ein Verhalten nach stattgehabter Geburt abzielt, mittelbar bereits die Entscheidung über den Geschlechtsverkehr beeinflusst. Wenn dies mit einer gewissen Häufigkeit geschieht, kann von einem sozialen Wandel (der Geburtenquote) gesprochen werden.

⁵ In Anlehnung an *Merton* S. 63.

Den Begriff des sozialen *Wandels* festzulegen, ist hier unnötig. Ein Begriffselement nur sei hervorgehoben: das untersuchte soziale Phänomen und seine Änderung müssen eine gewisse gesamtgesellschaftliche Bedeutung besitzen. Im übrigen lassen sich nur „spheres of change“⁶ aufzählen. Als solche werden hier untersucht: (signifikante) Änderungen der Anzahl der unehelichen Kinder, der Art und Weise ihrer Sozialisation und Ausbildung, der sozialen Vorurteile und Diskriminierungen unehelicher Mütter und Kinder.

Die Verknüpfung zwischen Rechtsnorm und sozialen Wandel nun ist nicht unvermittelt. Rechtsnormen ordnen ja nicht unmittelbar z. B. die Verminderung der Anzahl unehelicher Geburten oder die Verbesserung der Sozialisation an, sondern sie nehmen den Weg über Verhaltensweisen oder Einstellungen einzelnen Menschen (z. B. Alimentationszahlung, Liebe). Gelingt deren Veränderung mit einer gewissen Tragweite und Häufigkeit, so stellen sie selbst oder ihre weiteren und nebenbei eintretenden Folgen sozialen Wandel dar.

In der Sache geht es um die Frage, welche Faktoren einem Rechtssatz innovierende oder konservierende Wirkung nehmen oder verleihen. Mit dieser Eingrenzung des Themas ist eine Reihe von Vorentscheidungen getroffen:

1. Der klassische Disput um den dynamischen Gehalt des Rechts streitet um einen Allsatz, nämlich die These, daß Rechtsnormen gesellschaftliche Normen immer nur kodifizieren und verstärken, nicht aber ändern oder erzeugen können^{7, 8}. In einer Gesellschaft mit lenkender Zentralinstanz gibt es genügend falsifizierende Gegenbeispiele, auch dann, wenn man die Spannweite der Normwirkung nicht wie hier breit faßt, sondern auf Folgen des Normzwangs beschränkt. Das hindert aber nicht die Fort-

⁶ So der Titel von Part III bei *Etzioni*, S. 181 ff.

⁷ *Sumner* S. 77: „... The only result is the proof that legislation cannot make mores.“ s. aber auch die differenzierende Interpretation *Sumners* durch *Ball, Simpson* und *Ikeda*, aaO. Für die andere Seite vgl. z. B. *Weber* S. 251 u. 255, nach dem es „nicht selten“ ist, daß „Rechtsnormen rational gesetzt werden, um bestehende Sitten und Konventionen zu ändern“. Hierher gehören auch all die, die das Recht als Werkzeug irgendwelcher autogener Ideen (*Vinogradoff*) verstehen, sofern diese wie in der Volksgeistlehre v. *Savignys* nicht selbst wieder in der Gesellschaft festgemacht werden. Vgl. dazu den Überblick bei *Stone*, S. 141 f., 162.

⁸ Das Verhältnis von Recht und sozialem Wandel läßt sich noch weiter aufgliedern. Neben sicher vielen anderen Möglichkeiten kann man etwa klassifizieren: *Synchrones* oder konservierendes Recht, das bestehende soziale Werte und Normen nur verstärkt oder geringfügig korrigiert, und *anachrones* Recht, das von sozialen Werten und Normen abweicht, wobei es sie entweder relativ geringfügig beeinflußt („vorlaufend“ wie das Weltraumrecht oder „rückständig“ und deshalb obsolet wie das Duellierungsstrafrecht), oder auf sie Einwirkung hat, die wiederum fördernd oder hemmend sein kann (*innovierendes* oder *konservatives* Recht). Der vorliegenden Studie geht es nur um innovierendes Recht.